Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 33 (1977)
Heft: 5-6

Artikel: Frauen verschiedenen Zivilstandes in der AHV
Autor: M.B.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-844882

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Frauen verschiedenen Zivilstandes in der AHV

Bei Diskussionen um die Gleichberechtigung der Frau wird von Gegnern häufig das frühere Rentenalter angeführt und es wird betont, bei einer Gleichstellung müssten die Frauen auch bereit sein, auf Privilegien zu verzichten. Ist aber das frühere Rentenalter der Frau ein Privileg? Auf diese Frage ist bereits der Bundesrat in seiner Botschaft vom 25. Juni 1956 eingetreten, als bei der 4. AHV-Revision dem Postulat auf Herabsetzung des Rentenalters der Frau entsprochen wurde. Damals hob der Bundesrat die versicherungstechnische Tatsache hervor, dass dem Beitrag der Frau ein wesentlich geringerer Gegenwert an Versicherungsleistungen gegenüberstehe als beim Mann — nämlich keine Hinterlassenenrenten ausser allfälligen Mutterwaisenrenten — und dass diese Tatsache auch durch die längere mittlere Lebenserwartung der Frau nicht aufgehoben werde. Diese geringeren Versicherungsleistungen bildeten Gegenstand eines AHV-Kurses der Arbeitsgemeinschaft Unverheirateter Frauen (AUF) in Zürich. Man wollte die Mitglieder über ihre Ansprüche und die Berechnung der Renten informieren, gleichzeitig aber auch auf die ungleiche Behandlung der Frauen in der AHV aufmerksam machen. In der schweizerischen Alters- und Hinterlassenen-Versicherung bestehen nämlich nicht nur Unterschiede in der Stellung von Mann und Frau, auch die Frauen unter sich werden je nach Zivilstand ungleich behandelt.

Über die Bedeutung von Zivilstand, Beitragsdauer, Rentenalter usw., orientierte **Max Merkli** von der AHV-Rekurskommission in Zürich. Während beispielsweise die ledige Frau nach dem vollendeten 62. Altersjahr Anspruch auf eine einfache Altersrente hat, steht dem verheirateten Mann — zum gleichen Prämienansatz wie der ledigen Frau — nach der Vollendung des 65. Altersjahres eine Ehepaar-Altersrente zu, sofern seine Frau das 60. Altersjahr vollendet hat. Wenn kein Anspruch auf eine Ehepaarrente besteht, kann der Mann im Rentenalter für seine mindestens 45-jährige Ehefrau eine Zusatzrente beziehen. Dieser Zusatzrentenanspruch gilt sogar für die geschiedene Frau, sofern ihr Kinder zugesprochen wurden und sie für diese überwiegend aufkommt. Die geschiedene und die vom Ehemann getrennt lebende Ehefrau können die Auszahlung dieser Zusatzrenten an sich verlangen.

Auch bei der Hinterlassenenversicherung ist der Zivilstand von zentraler Bedeutung: Die ledige Frau kommt niemals in den Genuss einer Witwenrente oder -abfindung, während die verheiratete Frau beim Tod ihres Mannes, unter Umständen, ohne irgendwelche Beiträge entrichtet zu haben, über Jahre hinaus Versicherungsleistungen von zum Teil enormer Höhe erhält. Auch die geschiedene Frau, deren Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hatte und deren Ehemann bei der Scheidung ihr gegenüber zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet wurde, ist zu den gleichen Leistungen berechtigt wie die Witwe. Dabei fällt nicht ins Gewicht, ob der Mann die Unterhaltsbeiträge wirklich bezahlte oder ob die Verpflichtung zur Zeit seines Todes noch bestand, ausschlaggebend ist allein die Festsetzung der Alimente in einem Gerichtsurteil oder in einer gerichtlich genehmigten Scheidungskonvention.

Weitere Ungleichheiten ergeben sich bei der Berechnung der ordentlichen Renten. Der Grundsatz, dass dafür das sogenannte durchschnittliche Jahreseinkommen und

die tatsächlichen Beitragsjahre berücksichtigt werden, gilt uneingeschränkt nur für die ledigen Frauen und die meisten Männer. Für die verheirateten, verwitweten und geschiedenen Frauen gelten andere, günstigere Regeln.

Die anschliessende Diskussion und Fragestellung brachten noch weitere Zurücksetzungen zutage. Bei der Rentenbemessung fallen die Benachteiligungen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt — die niedrigeren Frauenlöhne und die geringen Aufstiegsmöglichkeiten — für die Ledigen besonders stark ins Gewicht. Das gilt vor allen Dingen für jene Versicherten, die schon in den Nachkriegsjahren berufstätig waren, als Männer- und Frauenlöhne noch mehr auseinanderklafften als heute. Als unangemessene Härte wird von ledigen Frauen auch die Anrechnung von Beitragslücken empfunden, die durch die Betreuung betagter Eltern entstehen und später bewirken können, dass nur Teilrenten ausbezahlt werden.

Die AUF, welche die Interessenwahrung der ledigen, über 25jährigen Frauen in der Schweiz bezweckt, will sich dafür einsetzen, dass die heute noch bestehenden Benachteiligungen der unverheirateten Frau in der AHV bei zukünftigen Revisionen beseitigt werden. M. B.

Volksabstimmung über die Fristenlösung

Am 25. September 1977 wird die Volksabstimmung über die Fristenlösungsinitiative durchgeführt, nachdem sich Ständerat und Nationalrat darauf einigen konnten, die Initiative dem Volk ohne Abstimmungsempfehlung zu unterbreiten. Noch ungewiss ist, ob bis zu diesem Zeitpunkt ein Gegenvorschlag des Parlamentes vorliegen wird.

Auf jeden Fall rüstet sich die Schweizerische Vereinigung für straflosen Schwangerschaftsabbruch (SVSS) bereits zum Kampf. Für die Abstimmungskampagne braucht sie Geld, und sie ist dabei auf Spenden angewiesen. Als Propagandamittel möchte sie unter anderem einen Film herstellen, der sich vor allem für vermehrte Aufklärung der jungen Menschen über sexuelle Fragen einsetzt. **Allen unseren Mitgliedern, welche die Fristenlösung finanziell unterstützen möchten, empfehlen wir das Postcheckkonto 30-8770 Bern, Schweizerische Vereinigung für straflosen Schwangerschaftsabbruch.** Falls der Beitrag nur für den Film verwendet werden sollte, kann auf der Rückseite des Einzahlungsscheins ein entsprechender Vermerk angebracht werden.

Hinweise auf Bücher

Neue Staatskunde der Schweiz

Vor zehn Jahren ist die «Neue Staatskunde der Schweiz» von Ernst Krattiger (Staatskundeverlag E. Krattiger AG, Muttenz) zum erstenmal erschienen. Im vergangenen Herbst kam sie in 5. Auflage und mit dem 100 000. Exemplar heraus. Für schweizerische Verhältnisse ein beachtlicher Erfolg. Wie die früheren, wurde auch diese Auflage auf den neuesten Stand nachgeführt; sie trägt beispielsweise den jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung Rechnung, schliesst den Finanzplan des Bundes für die Jahre 1977—79 und das Armee-Leitbild 80 ein.

Von der Stellung des einzelnen Bürgers ausgehend, beschreibt der Verfasser die